

Sitzung vom 17. September 2024

Beschl. Nr. **2024-252**

1.2.0 Allgemeines
Einwohnerkontakte: Zivilstandsamt Sihltal-Albis, Stellvertretung im
Bezirk Horgen; Zustimmung

Ausgangslage

Aufgrund der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus wurde im Jahr 2020 zwischen den Zivilstandsämtern Wädenswil und Horgen sowie zwischen dem Zivilstandsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg und dem damaligen Zivilstandsamt Sihltal eine gegenseitige und unbefristete Stellvertretung beschlossen. Die gegenseitige Stellvertretung zwischen den Zivilstandsämtern Sihltal-Albis und Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg wurde mit SRB 2024-84 vom 9. April 2024 erneuert.

Die Stellvertretung soll – unabhängig von der vergangenen Coronapandemie – gewährleisten, dass in Ausnahmesituationen (Krankheit, Unfall, längeren Vakanzen) Beurkundungen stattfinden und der Betrieb der Zivilstandskreise aufrechterhalten werden kann.

Damit die Stellvertretung möglichst breit abgestützt ist und somit immer gewährleistet werden kann, soll diese auf den Bezirk Horgen erweitert werden. Dies bedeutet, dass die Zivilstandsämter Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg, Wädenswil, Horgen und Sihltal-Albis sich jederzeit gegenseitig stellvertreten und aushelfen können.

Aus Adliswiler Sicht ist eine Zusammenarbeit mit den genannten Zivilstandsämtern ganz im Sinne des Legislaturplans, worin regionale Zusammenarbeitsstrukturen angestrebt werden, wenn immer diese Adliswil zum Vorteil gereichen, um dadurch Synergien sinnvoll zu nutzen.

Erwägungen

Gestützt auf § 7 Abs. 1 der kantonalen Zivilstandsverordnung kann mit der Zustimmung des Gemeindevorstands eines anderen Zivilstandskreises eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter dieses Amtes als Urkundsperson ernannt werden.

Um den Prozess für die ausserordentliche Stellvertretung zu vereinfachen, sollen die Gemeinde- bzw. Stadträte der Zivilstandskreise des Bezirks Horgen der unbestimmten und unbefristeten gegenseitigen Stellvertretung zustimmen. Bei personellem Wechsel auf den Zivilstandsämtern sollen die jeweiligen Leiterinnen bzw. Leiter ermächtigt sein, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter – unter Voraussetzung der Wählbarkeit – zu ernennen.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf § 7 Abs. 1 der kantonalen Zivilstandsverordnung sowie Art. 37 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Stadtrat stimmt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch alle anderen nachgenannten Zivilstandskreise, der unbestimmten und unbefristeten ausserordentlichen Stellvertretung der Zivilstandskreise Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg, Wädenswil, Horgen und Sihltal-Albis zu. Die Leiterinnen und Leiter werden ermächtigt, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter – unter Voraussetzung der Wählbarkeit – jeweils zu ernennen.
- 2 Der Stundenansatz für die Verrechnung der Stellvertretung wird auf CHF 100.00 festgelegt. Allfällige Portokosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 3 Eine allfällige Kilometerentschädigung für Fahrten zwischen den Zivilstandskreisen wird auf CHF 0.70 pro Kilometer festgesetzt.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Leiterin Zivilstandsamt Sihltal-Albis
 - 5.2 Personal
 - 5.3 Gemeinderat Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil (mit separatem Schreiben)
 - 5.4 Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil (mit separatem Schreiben)
 - 5.5 Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, Markus Stoll, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich (mit separatem Schreiben)
 - 5.6 Sascha Zurbuchen, Abteilungsleiter Einwohnerdienste, Gemeindeverwaltung Horgen (mit separatem Schreiben)
 - 5.7 Tanja Gyr, Leiterin Zivilstandsamt Horgen (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber